

Merkblatt

zum Abbrennen eines Lagerfeuers

Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 18.03.1975, in der derzeit gültigen Fassung, ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Nach Genehmigungserteilung durch die Stadt Bornheim, GB Ordnungswesen, dürfen lediglich unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste oder Grillkohle verbrannt werden.
2. Nicht mitverbrannt werden dürfen dabei Abfälle, wie z.B. beschichtetes / behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen, Kunststoffe, u.Ä..
3. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
4. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.